Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden **Nr. 45 – 25. Sept. 2017**

Inhalt

Stadt Bad Salzuflen
472 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen, Bereich „Feuerwache Wüsten“, Ortsteil Wüsten
- Änderungsbeschluss
- Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
473 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0116 „Uhlandstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen
- Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung
- Beschluss der öffentlichen Auslegung
474 19. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 04.10.2017

Stadt Blomberg
475 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2018
476 Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen in der Stadt Blomberg vom 06.07.2016
477 Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose im Gebiet der Stadt Blomberg
478 Hinweis auf Veröffentlichung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Stadt Detmold
479 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Detmold zum 31.12.2015 und Entlastung des Bürgermeisters
480 Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung Nr. 20 „Blindenheim Kiefernweg“

Stadt Horn-Bad Meinberg
481 19. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2014/2020 am 28.09.2017

Gemeinde Kalletal
482 Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Alte Hansestadt Lemgo
483 Amtliche Bekanntmachung Versteigerung von Fundsachen
484 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 26 01.38 „Herforder Straße / Steinweg“ (REWE)
- Beschluss über die Änderung der Verfahrensart (jetzt Vollverfahren) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und über die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung
485 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“
a) Änderung des Geltungsbereichs
b) Beschluss über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und die förmliche Behörden- und Trägerbeteiligung
486 Öffentliche Bekanntmachung Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Daten-übermittlung aus dem Melderegister
487 Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchs-recht gegen Datenübermittlungen
488 Eintragungen in die Denkmalliste der Alten Hansestadt Lemgo gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Stadt Lügde
489 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

Stadt Schieder-Schwalenberg
490 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 36, § 42 und § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG)
491 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Landesverband Lippe
492 Einladung zur 25. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe

Stadt Bad Salzuflen

472 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen, Bereich „Feuerwache Wüsten“, Ortsteil Wüsten
- Änderungsbeschluss
- Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlüsse des Planungs– und Stadtentwicklungsausschusses vom 12.09.2017

1. Änderungsbeschluss
   Die Durchführung der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes für den
   Bereich „Feuerwache Wüsten“, Ortsteil Wüsten wird gemäß § 2 Abs.1 in Verbindung
   mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
   Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.
   Die Änderungsbereiche sind in einem Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, graphisch dargestellt.

2. Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
   Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs.1 BauGB wird in „einfacher Form“ – Planaushang für die Dauer von mind. 30 Tagen – durchgeführt.

   Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

09.10.2017 bis 08.11.2017

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Achtung geänderte Räumlichkeiten
32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss (Flur), durchgeführt.

Zusätzlich kann die Änderung des Flächennutzungsplanes unter
www.bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung im Internet eingesehen werden.
Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Die Änderungsbereiche sind in dem beigefügten Übersichtsplan graphisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 14.09.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Oberweis

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
der 132. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Feuerwache Wüsten",
Ortsteil Wüsten

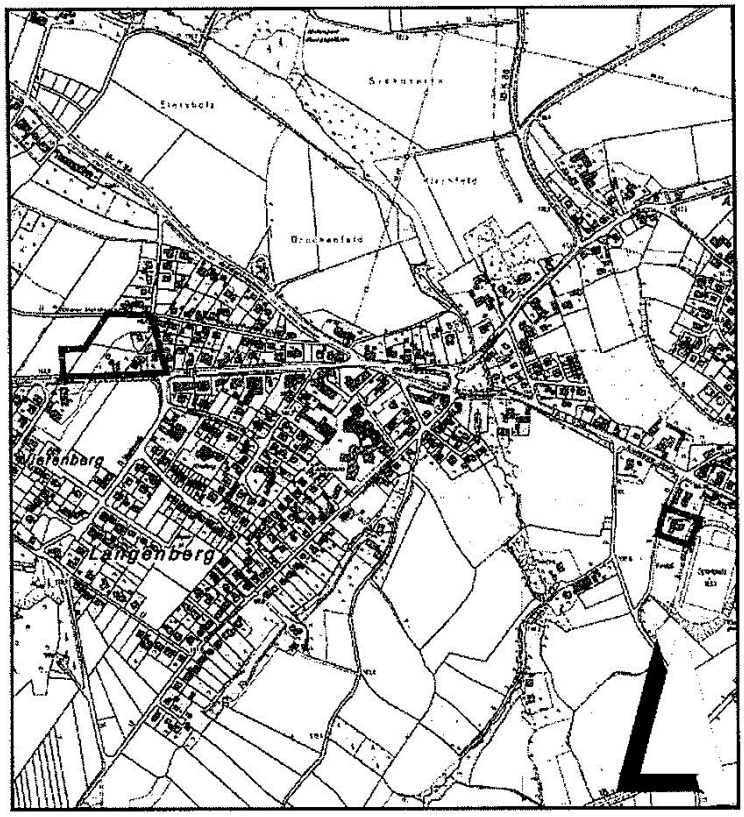

Räumlicher Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes

473 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0116 „Uhlandstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen
- Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung
- Beschluss der öffentlichen Auslegung

Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 12.09.2017

1. Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Deren Berücksichtigung bzw. Aufnahme in den Bebauungsplanentwurf gemäß der durchgeführten Abwägung wird zugestimmt.

2. Beschluss der öffentlichen Auslegung
Dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0116 "Uhlandstraße ", Ortsteil Bad Salzuflen mit der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 24.08.2017 wird zugestimmt.
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für mind. 30 Tage öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung für den o.g. Bebauungsplan wird in der Zeit vom

09.10.2017 bis 08.11.2017

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Achtung geänderte Räumlichkeiten
32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss (Flur), durchgeführt.

Der Planentwurf mit der Begründung, sowie die bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Stadt Bad Salzuflen wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zu jedermanns Einsicht für die Dauer des oben genannten Zeitraums öffentlich aus.
Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0116 „Uhlandstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

I Fachgutachten
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung) mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten (Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien und besonders geschützten Pflanzenarten), den vorhandenen Lebensraumtypen sowie Angaben von Zeiten und Vorgehensweisen zu Fällarbeiten;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Tiere, Pflanzen

II Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahmen wurden durch die Öffentlichkeit u.a. zum Bodenschutz, zum Artenschutz, zu Bepflanzungen, zum Landschaftsbild, zur Wasserwirtschaft, zum Wasserschutz, zu den Abständen der Bebauung zum Wald, Immissionsbelastungen durch Verkehr, zur Betroffenheit des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets sowie zum Stadtklima;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Mensch, Gesundheit, Klima

III Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB
1. Stellungnahme vom Geologischen Dienst NRW u.a. zum Bodenschutz;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden, Mensch, Gesundheit

2. Stellungnahme vom Kreis Lippe u.a. zum Artenschutz, zur Landschaftspflege und zur Wasserwirtschaft;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Mensch, Gesundheit

3. Stellungnahme vom Lippischen Heimatbund u.a. zur Begrünung des Plangebiets und zu den Abständen der Bebauung zum Wald;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Mensch, Gesundheit, Pflanzen

4. Stellungnahme vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu den Abständen der Bebauung zum Wald,
insbesondere betroffene Umweltbelange: Mensch, Gesundheit, Pflanzen

5. Stellungnahme vom Fachdienst „Stadtplanung und Umwelt“, Abteilung Umwelt der Stadt Bad Salzuflen u.a. zu erhaltenswerten Bäumen, zu Waldabständen, zu Bepflanzungen sowie zur Versiegelung des Plangebiets;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Pflanzen, Boden, Mensch, Gesundheit

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Zusätzlich kann der Bebauungsplanentwurf unter www.stadt-bad-salzuflen.de/go/bauleitplanung im Internet eingesehen werden. Auch dort kann eine Stellungnahme abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 14.09.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Oberweis

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0116 "Uhlandstraße" Ortsteil Bad Salzuflen

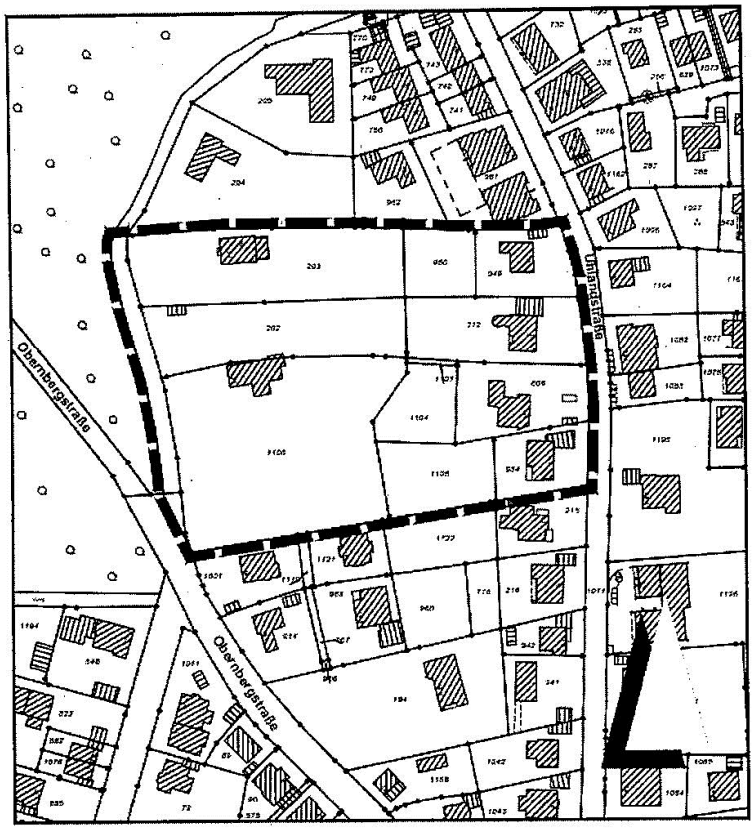

Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0116

474 19. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 04.10.2017

Am Mittwoch, dem 04.10.2017, um 17.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Rathauses die 19. Sitzung des Rates der Stadt Bad Salzuflen in der Wahlperiode 2014/2020 statt.

Achtung: der öffentliche Teil der Ratssitzung beginnt voraussichtlich gegen 17.15 Uhr!

Tagesordnung:

A. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Auswahlverfahren der Stelle des Technischen Beigeordneten/der Technischen Beigeordneten

B. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Wahl eines/einer Technischen Beigeordneten

2. Einwohnerfragestunde
Anfragen sind bis Montag, den 2.10.2017 schriftlich beim Bürgermeister einzureichen

3. Niederschrift über die 18. Sitzung des Rates am 12.07.2017 - öffentlicher Teil –

4. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortungschriftlicher Anfragen

5. Bericht über laufende Beschlüsse

6. Bericht zur Haushaltsausführung 2017 mit dem Stand 30.06.2017

7. Einbringung Entwurf Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen

7.1. Stellenplan 2018

8. Mittelbare Beteiligung der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH über die Lippe Energie Verwaltungs-GmbH an der Blomberg.Wind.Energie GmbHCo.KG

9. Ortsrecht

9.1. Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen 2018

9.2. Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung der Stadt Bad Salzuflen 2018

9.3. Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Salzuflen

9.3.1. Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Salzuflen

10. Umbesetzung von Gremien

10.1. Umbesetzung in den Gremien des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

10.2. Umbesetzung in den Aufsichtsräten der Wirtschaftsbetriebe Bad Salzuflen GmbH (einschl. Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH und Stadtbus-Marketing Bad Salzuflen GmbH) und der Staatsbad Salzuflen GmbH

10.3. Umbesetzung in weiteren Gremien

10.4. Umbesetzung in den Ortsausschüssen Wülfer-Bexten und Werl-Aspe
- Antrag der CDU-Fraktion –

10.5. Umbesetzung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit
- Antrag der FDP-Fraktion –

10.6. Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen
- Antrag der SPD-Fraktion –

10.7. Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen
- Antrag der Fraktion Freie Wähler –

11. Anfragen von Ratsmitgliedern

C. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Niederschrift über die 18. Sitzung des Rates am 12.07.2017 - nichtöffentlicher Teil –

2. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen

3. Bericht über laufende Beschlüsse

4. Anfragen von Ratsmitgliedern

Bad Salzuflen, den 21.09.2017

gez. Roland Thomas
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

Stadt Blomberg

475 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2018

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666) in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 10. Oktober 2017 während des Beratungsverfahrens im Rat in der Kämmerei der Stadtverwaltung Blomberg, Zimmer Nr. 13, Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg im Rahmen der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Blomberg, Kämmerei, Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg, erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Stadt Blomberg in öffentlicher Sitzung.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de / Verwaltung / öffentliche Bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 22. September 2017

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

Geise

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

476 Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen in der Stadt Blomberg vom 06.07.2016

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW.2015 S. 208) sowie dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 95), zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 01. Oktober 2015 (GV. NRW. 2015 S. 683) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 06.07.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Blomberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung der nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufzunehmenden ausländischen Flüchtlingen, die nicht ausreichend mit Wohnraum versorgt werden können, Übergangsheime, die vom Regierungspräsidenten anerkannt sind.

Die zu dem genannten Zweck bereitgestellten Unterkünfte sind in der Anlage I zu dieser Satzung aufgeführt. Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
Die Stadt Blomberg, Der Bürgermeister, Fachbereich Senioren, Jugend und Soziales entscheidet über die Belegung der Übergangsheime durch Einweisungs-, Umsetzungs-, oder Ausweisungsverfügungen.
Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Blomberg und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Durch die Einweisung wird zwischen der Stadt Blomberg und den zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen kein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet. Mietrechtliche Schutzbestimmungen finden keine Anwendung.
Das Weisungsrecht, dem jeder Benutzer des Übergangsheims unterworfen ist, wird vom Fachbereich Senioren, Jugend und Soziales der Stadt Blomberg wahrgenommen, welches sich dazu auch der jeweiligen Hausleitung oder des jeweiligen Hausverwalters bzw. Hausmeisters bedienen kann.
Sofern ein Sicherheitsdienst mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben in den Übergangsheimen beauftragt ist, gelten das Sicherheitsunternehmen und die von ihm beauftragten Personen gleichfalls als weisungsberechtigt im Zusammenhang mit der Einhaltung der jeweiligen Hausordnung.
Die Stadt Blomberg erlässt für jedes Übergangsheim eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Nutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3

Die Zuweisung von Personen im Sinne des § 2 erfolgt durch schriftliche Verfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Bei der Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer

- die Zuweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und die Unterkunft bezeichnet sind,
- eine Kopie der Benutzungsordnung der Unterkunft
- den Schlüssel zur Unterkunft

Mit der Aushändigung der Ordnungsverfügung erwirbt der eingewiesene ausländische Flüchtling – im folgenden Benutzer genannt – das Recht, den ihm zugewiesenen Raum und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Unterkunft nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Hausordnung zu benutzen oder mitzubenutzen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume besteht nicht. Der Fachbereich Senioren, Jugend und Soziales ist somit nicht verpflichtet, besonderen Wünschen der Benutzer in dieser Hinsicht nachzukommen. Insbesondere bedarf es nicht der Zustimmung bereits eingewiesener Personen bezügliche der weiteren Belegung des noch nicht voll ausgenutzten Raumes.

Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes, von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.

Wer durch Ordnungsverfügung ein Übergangsheim benutzen darf, übernimmt zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus der für das Übergangsheim erlassenen Hausordnung ergeben. Der Benutzer hat den Anordnungen des Fachbereiches Senioren, Jugend und Soziales bzw. der mit der Betreuung und Aufsicht der Unterkunft beauftragten Personen Folge zu leisten.

§ 4

Die Einweisung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn

a) der Grund der Einweisung entfällt,
b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist,
c) der Benutzer durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Hausordnung, Anlass dazu gibt
d) die Unterbringung den Zeitraum von 1 Jahr überschritten hat.

§ 5

Die Benutzung der Übergangsheime ist gebührenpflichtig. Die Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 6

Die Ordnung in den Übergangsheimen bestimmt im Einzelnen eine Hausordnung.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Satzung sowie die der Hausordnungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 24) in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am 07. Juli 2016 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Unterhaltung und Einrichtung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Blomberg in der Fassung der Bekanntmachungsanordnung vom 27. Januar 1995 treten mit Wirkung vom 06. Juli 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Einrichtung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den

Geise
(Bürgermeister)

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

477 Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose im Gebiet der Stadt Blomberg

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW.S. 1150) hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Blomberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

(a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW.S.93) in der jeweils geltenden Fassung und
(b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
(c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW.S.528) in der jeweils gültigen Fassung unterzubringen sind, Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich – rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt sich nach der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen in der Stadt Blomberg sowie nach der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Blomberg in der jeweils gültigen Fassung. Der Bürgermeister kann aus dringendem Anlass durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Blomberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dieses gilt insbesondere
   (a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
   (b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
   (c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
   (d) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
   (e) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
   (f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
   (g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
   (h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Blomberg erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesem insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der anfallenden Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 31,36 Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an durch die von der Stadt Blomberg beauftragte Person. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

478 Hinweis auf Veröffentlichung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 30.06.2017 ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde am 28.08.2017 (Nr. 35) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemacht worden.

Der vorstehende Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg www.blomberg-lippe.de/verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 20.09.2017

gez. Geise

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

Stadt Detmold

479 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Detmold zum 31.12.2015 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Detmold am 14.12.2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusse zum 31.12.2015 durch Beschluss festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit dem jeweiligen Lagebericht ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27.12.2016 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht 2015 der Stadt Detmold wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bilanz, die Ergebnis- und Finanzrechnung zum 31.12.2015 sind nachfolgend abgedruckt.

Der Jahresabschluss 2015 mit allen Anlagen sowie der Lagebericht 2015 liegen zur Einsichtnahme ab dem 25.09.2017 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Stadt Detmold, Bielefelder Straße 1, Zimmer 201, während der Dienstzeiten öffentlich aus und sind im Internet unter www.detmold.de verfügbar.

Detmold, 19.09.2017

i.V. Hilker
1. Beigeordneter und Kämmerer

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

Schlussbilanz zum 31.12.2015

Aktiva	**in €**
1. Anlagevermögen	722.870.117,72
1.1.Immaterielle Vermögensgegenstände	499.514,44
1.2. Sachanlagen	654.847.063,69
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	41.753.485,87
1.2.1.1 Grünflächen	32.620.600,10
1.2.1.2 Ackerland	2.424.238,38
1.2.1.3 Wald, Forsten	300.557,64
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	6.408.089,75
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	232.705.245,70
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.057.411,23
1.2.2.2 Schulen	145.906.901,35
1.2.2.3 Wohnbauten	5.227.755,58
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	77.513.177,54
1.2.3 Infrastrukturvermögen	353.410.340,81
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	35.420.192,46
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	7.102.236,85
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	181.689.794,15
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	128.488.182,39
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	709.934,96
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.521.018,32
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	69.831,32
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.054.628,05
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.035.431,62
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.297.082,00
1.3. Finanzanlagen	67.523.539,59
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	63.766.001,00
1.3.2 Beteiligungen	440.500,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	588.648,12
1.3.5 Ausleihungen	2.728.390,47
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	2.231.308,15
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	497.082,32
2. Umlaufvermögen	15.823.859,35
2.1 Vorräte	1.848.203,33
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.848.203,33
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.669.881,70
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	4.399.832,85
2.2.1.1 Gebühren	911.036,04
2.2.1.2 Beiträge	258.244,50
2.2.1.3 Steuern	803.515,09
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	938.725,95
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.488.311,27
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.985.539,45
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.331.227,90
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00
2.2.2.3 gegen verbunden Unternehmen	654.311,55
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	2.284.509,40
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4 Liquide Mittel	5.305.774,32
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	985.103,87
Gesamtsumme Aktiva	**739.679.080,94**

Passiva	**in €**
1. Eigenkapital	121.148.507,81
1.1 Allgemeine Rücklagen	126.499.103,82
1.2 Sonderrücklagen	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-5.350.596,01
2. Sonderposten	236.711.421,36
2.1 für Zuwendungen	180.355.150,88
2.2 für Beiträge	52.862.958,45
2.3 für den Gebührenausgleich	1.332.572,11
2.4 sonstige Sonderposten	2.160.739,92
3. Rückstellungen	171.044.295,83
3.1 Pensionsrückstellungen	105.819.833,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	108.200,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	44.369.750,00
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	20.746.512,83
4. Verbindlichkeiten	199.929.225,25
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	152.156.942,07
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	152.156.942,07

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	30.000.000,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich Gleichkommen	559.081,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.651.729,65
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.199.603,80
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	6.049.332,26
4.8 Erhaltene Anzahlungen	4.312.536,47
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	10.845.630,69
Gesamtsumme Passiva	**739.679.080,94**

Ergebnisrechnung 2015 **in €**

Nr.		Bezeichnung	
1		Steuern und ähnliche Abgaben	96.800.465,47
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	44.803.810,99
3	+	Sonstige Transfererträge	4.925.045,85
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	34.422.116,70
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.093.604,47
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.639.096,98
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	15.496.630,89
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	625.268,88
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00
10	=	Ordentliche Erträge	202.806.040,23
11	-	Personalaufwendungen	45.396.590,37
12	-	Versorgungsaufwendungen	4.116.477,00
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	23.681.562,94
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	17.819.027,81
15	-	Transferaufwendungen	102.780.950,43
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.845.961,01
17	=	Ordentliche Aufwendungen	202.640.569,56
18	=	Ordentliches Ergebnis	165.470,67
19	+	Finanzerträge	412.042,36
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.928.109,04
21	=	Finanzergebnis	-5.516.066,68
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-5.350.596,01
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
25	=	Außerordentliches Ergebnis	0,00
26	=	Jahresergebnis	-5.350.596,01

Finanzrechnung 2015 **in €**

Nr.		Bezeichnung	
1		Steuern und ähnliche Abgaben	97.059.311,06
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	37.924.684,02
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	5.241.237,38
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33.479.337,06
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.872.823,78
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.364.454,35
7	+	Sonstige Einzahlungen	5.027.430,43
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	428.493,54
9	=	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	184.397.771,62
10	-	Personalauszahlungen	41.177.120,12
11	-	Versorgungsauszahlungen	4.552.794,41
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	21.099.873,12
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	4.893.477,45
14	-	Transferauszahlungen	104.231.141,53
15	-	Sonstige Auszahlungen	9.060.161,55
16	=	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	185.014.568,18
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-616.796,56
18	+	Einzahl. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	6.724.450,20
19	+	Einzahl. aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.628.775,85
20	+	Einzahl. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00
21	+	Einzahl. aus Beiträgen und Entgelten	554.483.98
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	71.835,28
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.979.545,31
24	-	Auszahl. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	258.899,33
25	-	Auszahl. für Baumaßnahmen	8.923.700,68
26	-	Auszahl. für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	4.712.645,23
27	-	Auszahl. für den Erwerb von Finanzanlagen	527.000,00
28	-	Auszahl. von aktivierbaren Zuwendungen	0,00
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	152.206,90
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.574.452,14
31	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.594.906,83
32	=	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-6.211.703,39
33	+	Aufnahme von Rückflüssen von Darlehen	51.200.000,00
34	+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	97.000.000,00
35	-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	49.432.684,09
36	-	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	97.000.000,00
37	=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.767.315,91
38	=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-4.444.387,48
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.758.621,73
40	+	Veränderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	991.540,07
41	=	Liquide Mittel	5.305.774,32

480 Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung Nr. 20 „Blindenheim Kiefernweg
Ortsteil: Heidenoldendorf
Änderungsgebiet: östlich des Kiefernwegs, südlich des Blindenheims

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom **05.09.2017** - AZ.: 35.21.10-505/**D.269** - gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt worden.

Lage und Umfang des Änderungsgebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches wird die vorstehende Erteilung der Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung

Nr. 20 „Blindenheim Kiefernweg“
Ortsteil: Heidenoldendorf
Änderungsgebiet: östlich des Kiefernwegs, südlich des Blindenheims

wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Flächennutzungsplanänderungsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 14.09.2017

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl. Lippe 25.09.2017

Flächennutzungsplanänderung Nr. 20 „Blindenheim Kiefernweg"
Ortsteil: Heidenoldendorf
Änderungsgebiet: östlich des Kiefernwegs, südlich des Blindenheims

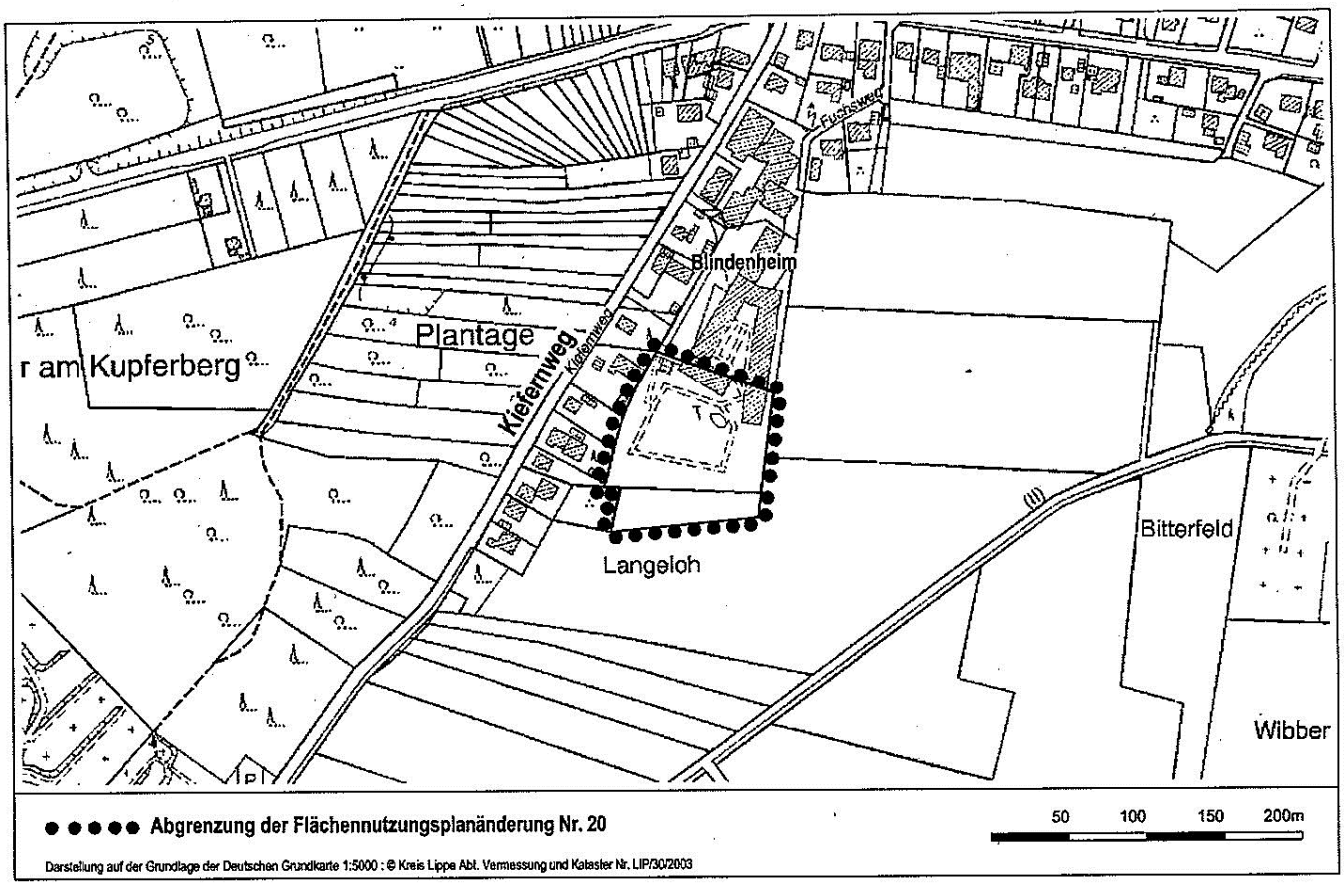

Stadt Horn-Bad Meinberg

481 19. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2014/2020 am 28.09.2017

Die 19. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 findet am

Donnerstag, den 28.09.2017 um 18:00 Uhr

im Rathaussaal im Stadtteil Horn, Marktplatz 4 statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1 Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 13.07.2017 gefassten Beschlüsse

2 Antrag der Fraktion BürgerBündnis zum Beitritt der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Interkommunalen Rechtsagentur

3 Haushalt 2017
Stellenplan / Änderung der Stellenübersicht

4 1. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes für den Historischen Stadtkern
Verfahrensabschließender Beschluss

5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Fi 6 "Die Windmühle Fissenknick"
Billigung des Entwurfes des Durchführungsvertrages

6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Fi 6 "Die Windmühle Fissenknick"
a) Beschlüsse zu Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren
b) Satzungsbeschluss

7 Anregungen und Beschwerden

8 Einwohnerfragestunde

9 Anfragen / Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

10 Erwerb eines Gebäudes im Historischen Stadtkern Horn

11 Anfragen / Mitteilungen

Horn-Bad Meinberg, den 20.09.2017

Rother
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

Gemeinde Kalletal

482 Bekanntmachung 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 30. Juni 2017 ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde am 28. August 2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Ausgabe Nr. 35/2017, Rd.-Nr. 222) veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Kalletal, den 15. September 2017

Mario Hecker
Bürgermeister

Aushang: 25.09.2017

Abnahme: 26.10.2017

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

Alte Hansestadt Lemgo

483 Amtliche Bekanntmachung
Versteigerung von Fundsachen

Es wird darauf hingewiesen, dass am Samstag, den 14.10.2017 ab 11:00 Uhr auf dem Hof der Städtischen Betriebe Lemgo, Am Bauhof 17, 32657 Lemgo, Fundfahrräder und diverse weitere Gegenstände versteigert werden. Die Gegenstände können ab 10:30 Uhr besichtigt werden.

Empfangsberechtigten (Verlierer der Fundsachen) wird hiermit Gelegenheit gegeben, ihre Rechte bis zum Versteigerungstermin beim Bürgerbüro der Alten Hansestadt Lemgo im Ballhaus (Tel. 05261/213-115) anzumelden.

Lemgo, 01.09.2017

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

484 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 26 01.38 „Herforder Straße / Steinweg“ (REWE)
- Beschluss über die Änderung der Verfahrensart (jetzt Vollverfahren)
- Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und über die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung beschließt folgendes:

a) Das Verfahren wird im förmlichen Verfahren statt im beschleunigten Verfahren fortgeführt.

b) Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.38 „Herforder Straße / Steinweg“ (REWE) wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGb durchgeführt.“

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) findet statt durch öffentlichen Aushang der Planunterlagen im Zeitraum

4. Oktober 2017 bis einschl. 06. November 2017

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr.

Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.
Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.38 „Herforder Straße / Steinweg“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Abteilung Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, gerichtet werden.

Zusätzlich kann der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.38 „Herforder Straße / Steinweg“ unter
http://www.o-sp.de/lemgo/plan/beteiligung.php
im Internet eingesehen werden. Auch dort kann online eine Stellungnahme abgegeben werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.38 „Herforder Straße / Steinweg“ (REWE) umfasst eine Fläche von ca. 1,78 ha mit folgenden Grundstücken: Gemarkung Lemgo, Flur 66, Flurstücke 477, 478 und 187.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.
Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:
- Begründung mit integriertem Umweltbericht
- Verträglichkeitsgutachten Einzelhandel der CIMA vom 20.03.2017
- Schalltechnische Untersuchung DEKRA vom 12.09.2017

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 01.38 „Herforder Straße / Steinweg“ (REWE)“ wird gemäß § 30 Baugesetzbuch Mindestfestsetzungen über die Art und das Maß baulicher Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 12.09.2017 über die Änderung der Verfahrensart (jetzt Vollverfahren) und des Beschlusses über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und über die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 26 01.38 „Herforder Straße / Steinweg“ (REWE) angeordnet.
Der Wortlaut des bekannt gemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 12.09.2017 überein.

Lemgo, den 14.09.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 61 26 01.38 " Herforder Straße /Steinweg " Alte Hansestadt Lemgo

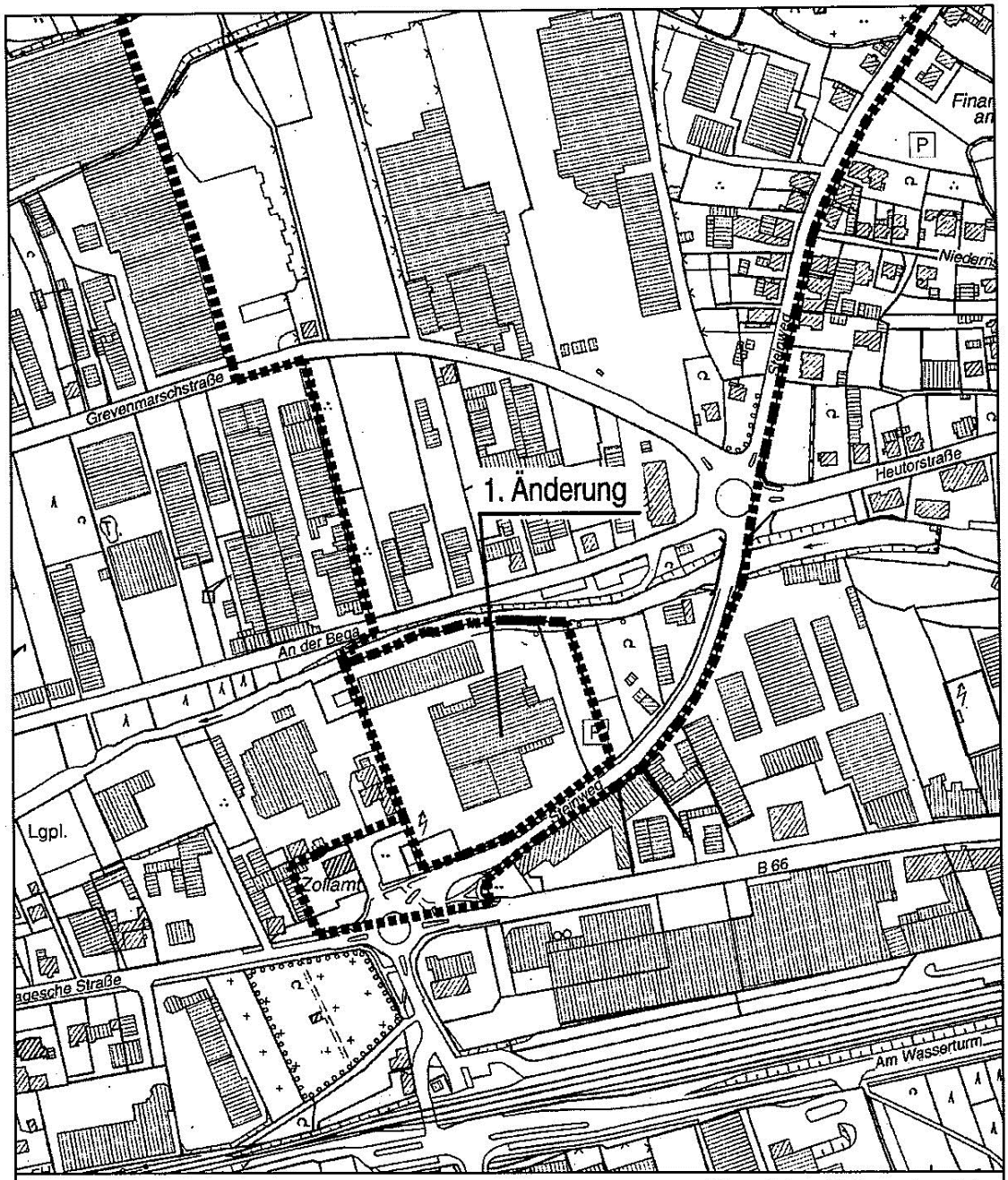

Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

485 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“
a) Änderung des Geltungsbereichs
b) Beschluss über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und die förmliche Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.09.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt folgendes:

a) Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ wird entsprechend dem beigefügten Übersichtsplan geändert.

b) Für den Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ werden die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öff. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.“

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht, dass die o.g. Entwürfe für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

04. Oktober 2017 bis einschl. 06. November 2017

im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, Abteilung Stadtplanung, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203, montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Der 1,59 ha große Geltungsbereich (Plangebiet) der 34. Änderung des FNP und des Bebauungsplanes Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 754 in der Flur 7, Gemarkung Lemgo (Sportplatz Vogelsang) sowie den westlich an dieses Flurstück angrenzenden Abschnitt des dortigen Fuß- und Radweges (Flurstück 934 tlw., Flur 7, Gemarkung Lemgo).

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.
Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der zeichnerischen Darstellung und der beigefügten Begründung.

Zusätzlich ist der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes beigefügt:
- Umweltbericht (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, September 2017)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, August 2017)

Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan mit den zeichnerischen sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Zusätzlich ist dem Bebauungsplan beigefügt:
- Umweltbericht (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, September 2017)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, August 2017)
- Schalltechnisches Gutachten: Neubau Astrid-Lindgren-Schule (Dekra, Bielefeld, März 2017)
- Schalltechnisches Gutachten: Neubau Sport- und Schwimmhalle (Dekra, Bielefeld, April 2017)
- Verkehrsuntersuchung Neubau Astrid-Lindgren-Schule (PGV - Planungsgemeinschaft Verkehr, Hannover, Januar 2017)

Folgende umweltrelevante Informationen zur 34. Änderung des FNP und zur Aufstellung des Bebauungsplans „Astrid-Lindgren-Schule“ sind vorhanden und liegen zur Einsichtnahme vor:

Umweltbericht

Landschaftsplan
Der Landschaftsplan 'Lemgo' ist am 11. Mai 2009 in Kraft getreten. Der Landschaftsplan sieht für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Festsetzungen vor.

Informationen zu den Schutzgebieten
Das Landschaftsschutzgebiet „Westliches und südliches Lipper Bergland“ liegt ca. 400 m nordwestlich des Plangebietes und wird auf Beeinträchtigungen geprüft. Im Umkreis von 500 m gibt es weiter keine Schutzgebiete.

Schutzgut Mensch
Für den Bereich Mensch sind Aussagen zu Luftschadstoffen, zum Lärm und zur Erholung- und Freizeitnutzung getroffen worden. Dazu sind zwei Schalltechnische Gutachten (Neubau Astrid-Lindgren-Schule und Neubau Sport- und Schwimmhalle) im März und April 2017 durch die Dekra Bielefeld erarbeitet worden. Außerdem wurde eine Verkehrsuntersuchung im Januar 2017 durch die PGV Hannover durchgeführt.
Mit den empfohlenen Schallschutzmaßnahmen und den einzuhaltenden Rahmenbedingungen sind bei dem geplanten Vorhaben keine schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten. Das Plangebiet kann zu sportlichen Zwecken genutzt werden und stellt von daher einen potenziellen Erholungsraum dar. Seine Funktion wird jedoch nicht beeinträchtigt, da auch nach Umsetzung der Planung ausreichend Raum für die Freizeitsportnutzung zur Verfügung steht.

Schutzgut Pflanzen
Für das Plangebiet und seine Umgebung wurde durch das Landschaftsarchitekturbüro Höke eine flächendeckende Biotoptypenkartierung erstellt. Schutzwürdige Biotope sind nicht vorhanden.

Schutzgut Tiere
Im Rahmen des Umweltberichtes ist durch das Landschaftsarchitekturbüro Höke ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Mit dem Vorhaben werden die überbauten Flächen ihre Funktion als Lebensraum und Nahrungshabitat anpassungsfähiger und störungsunemp-

findlicher Vogel- und Fledermausarten der Siedlungsgebiete verlieren. Unter Berücksichtigung der von Bebauung und Straßen umgebenen Lage des Plangebiets und des Erhalts der östlich befindlichen Strukturen des Sportplatzes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden Konflikte mit planungsrelevanten Arten ausgeschlossen.

Schutzgut Boden
Unter Berücksichtigung der geringen Vorbelastungen durch die bestehende Versiegelung ist dem tatsächlichen Bodenverlust durch die Versiegelung von ca. 9.300 m² Rechnung zu tragen. Der Eingriff in den Boden kann unter Berücksichtigung des Planungsziels nicht vermieden werden. Hinsichtlich des Eingriffs in den besonders schutzwürdigen Boden ist die geringe Eingriffsgröße im Vergleich zur großflächigen Versiegelung des Bodentyps im Umfeld des Plangebiets zu berücksichtigen. Zudem bleibt der Großteil des bisher unversiegelten Bodens im Bereich des Sportplatzes von der Planung unberührt. Unter Berücksichtigung dessen wird die Erheblichkeit des Vorhabens auf das Schutzgut Boden als gering bis mittel eingestuft.

Schutzgut Wasser
Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers “Mittellippisches Trias-Gebiet“ und ca. 200 m östlich des Plangebiets verläuft das Fließgewässer “Alter Fluss“. Das anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der Bodenverhältnisse nicht vollständig ortsnah versickert werden. Die Planung der Entwässerung mit Rückhaltung und späterer Einleitung in die Kanalisation ist derzeit noch nicht zu konkretisieren. Es besteht die Möglichkeit, im Süden des Plangebiets eine Rückhaltung vorzunehmen und das Wasser anschließend in den zu verlegenden Regenwasserkanal im Westen des Plangebiets einzuleiten. Alternativ ist auch eine Rückhaltung auf der Fläche südlich des Plangebiets mit anschließender Einleitung in die Kanalisation der Schillerstraße denkbar. Ggf. ist auch eine Rückhaltung und Einleitung in den offen zu legenden Bach (Alter Fluss) denkbar.

Schutzgut Luft/Klima (Luftschadstoffe)
Der Charakter des innerstädtischen Grünflächenklimatops im Plangebiet wird sich infolge der Umsetzung der Planung zu einem Stadtrandklimatop entwickeln. Der überlagernde Effekt des Stadtrandklimatops wird sich damit östlich des Plangebiets auf das verbleibende innerstädtische Grünflächenklimatop fortsetzen bzw. ausdehnen. Hierdurch werden Mikro- und Bioklima ungünstig beeinflusst. Aufgrund der hier beschriebenen Faktoren und Auswirkungen ist die Beeinträchtigung des Schutzguts als gering zu bewerten

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
Da sich das Vorhaben im Bereich einer geschlossenen Ortslage befindet, ist das Schutzgut Landschaft nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, August 2017)

Im Rahmen der Vorprüfung des Artspektrums (Stufe I) konnten Konflikte bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.62 “Astrid-Lindgren-Schule“ lösen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Schalltechnisches Gutachten: Neubau Astrid-Lindgren-Schule (Dekra, Bielefeld, März 2017) und Schalltechnisches Gutachten: Neubau Sport- und Schwimmhalle (Dekra, Bielefeld, April 2017)
Die Schallimmissionsuntersuchung infolge des Betriebs der geplanten Schule wurde auf Grundlage der TA Lärm für den Tages- und Nachtbetrieb beurteilt. Dabei wurden außerdem der an- und abfahrende Verkehr sowie die technischen Einrichtungen betrachtet. Eine Berücksichtigung des Kinderlärms auf dem geplanten Schulgebäude, da sozialadäquat, erfolgte nicht. Die schalltechnische Untersuchung hat gezeigt, dass unter Berücksichtigung der Angaben des Auftraggebers und bei geeigneter Ausführung der aufgeführten Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltenden Rahmenbedingungen die vorgegebenen Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit an allen betrachteten Immissionsorten unterschritten werden. Durch den anlagenbezogenen Verkehr auf den umliegenden öffentlichen Straßen werden die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV zur Tages- und Nachtzeit unterschritten.

Die Schallimmissionssituation infolge des Betriebes der Sport- und Schwimmhalle wurde nach der 18. BImSchV für einen Tagesbetrieb innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten beurteilt. Die schalltechnische Untersuchung hat gezeigt, dass unter Berücksichtigung der Angaben des Auftraggebers und bei geeigneter Ausführung der aufgeführten Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltenden Rahmenbedingungen die vorgegebenen Immissionsrichtwerte innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten an allen betrachteten Immissionsorten unterschritten werden.

Verkehrsuntersuchung Neubau Astrid-Lindgren-Schule (PGV - Planungsgemeinschaft Verkehr, Hannover, Januar 2017)
Das Vorhaben Neubau der Astrid-Lindgren-Schule in Lemgo führt zu keiner Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Erschließungsnetzes. Die Anbindung an den Vogelsang wird möglichst weit abgesetzt vom Hauptzugang der Karla-Raveh-Gesamtschule vorgesehen werden. Für die Erschließung des Fuß- und Radverkehrs ist eine direkte Verknüpfung mit dem vorhandenen Geh-/Radweg auf der Westseite des Geländes sinnvoll. Für dessen von der Stadt Lemgo geplante Verbreiterung wird im Rahmen des Bauleitverfahrens ein mindestens 2,00 m breiter Streifen berücksichtigt werden. Das quartiersbezogene Erschießungsnetz ist kompatibel mit den verkehrlichen und städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Lemgo. Bei einer Trennung von Schulbusverkehr und Pkw-Abstellbedarf ist der erhöhte Verkehrsflächenbedarf zu beachten.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zu den Planungen äußern. Stellungnahmen zu den offenliegenden Entwürfen der 34 Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ wird gemäß § 30 Baugesetzbuch Mindestfestsetzungen über die Art und das Maß baulicher Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Zusätzlich können die Entwürfe der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ unter
http://www.o-sp.de/lemgo/plan/beteiligung.php
im Internet eingesehen werden. Auch dort kann online eine Stellungnahme abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 12.09.2017 über die Änderung des Geltungsbereichs und über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung und die förmliche Behörden- und Trägerbeteiligung zu den Bauleitplanverfahren 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 26 01.62 „Astrid-Lindgren-Schule“ angeordnet.
Der Wortlaut des bekannt gemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 12.09.2017 überein.

Lemgo, den 14.09.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 61 26 01.62 " Astrid-Lindgren-Schule " Alte Hansestadt Lemgo

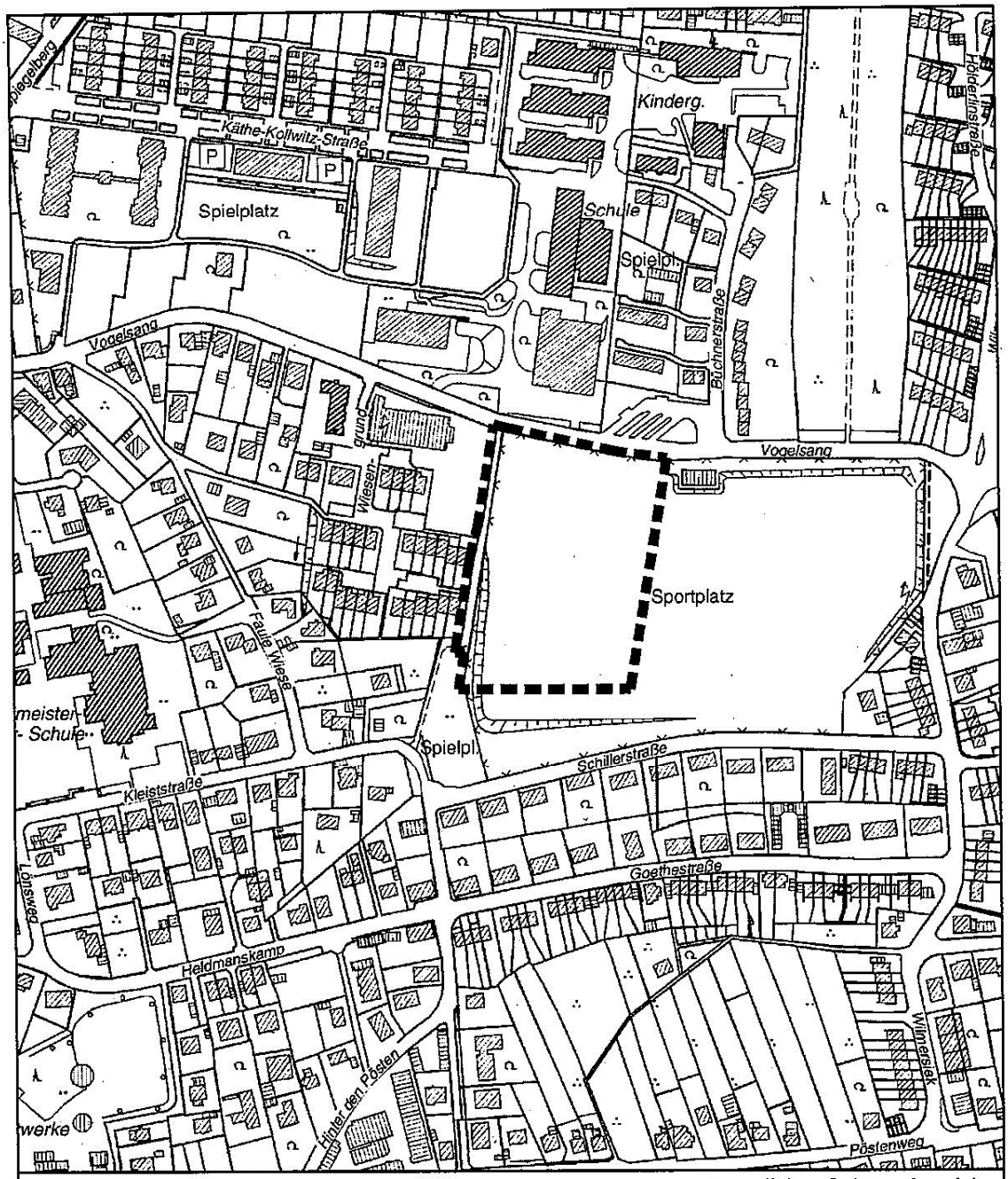

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 08-NRZ-003

486 Öffentliche Bekanntmachung Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (Bundesgesetzblatt I 2013, Seite 1084 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die von ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Alten Hansestadt Lemgo, Bürgerbüro, Marktplatz 3, 32657 Lemgo, abzugeben. Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Lemgo, den 13.09.2017

Alte Hansestadt Lemgo
er Bürgermeister

Dr. Austermann
Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

487 Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen

Gemäß § 42 Abs.3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (Bundesgesetzblatt I 2013, Seite 1084 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

1. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können:

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen da

bei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Betroffene, die von ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Alten Hansestadt Lemgo, Bürgerbüro, Marktplatz 3, 32657 Lemgo, abzugeben. Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Lemgo, 13.09.2017

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

488 Eintragungen in die Denkmalliste der Alten Hansestadt Lemgo gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Eintragungen in die Denkmalliste
der Alten Hansestadt Lemgo
gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Folgende Objekte sind gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.80 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in die Denkmalliste der Alten Hansestadt Lemgo eingetragen worden:

Listen-teil	Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Objekt	Kurzbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
A	433	10.07.2017	Liebigstraße 87	Ehemalige Staatliche Ingenieurschule in Lemgo, heute Hochschule OWL, Standort Lemgo (Bauteile Hauptgebäude und Mensa)	Lemgo	67	876
Listen-teil	Lfd. Nr.	Tag der Löschung	Objekt	Kurzbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
A	15	23.08.2017	Hasebecker Weg 70	Löschung eines kleinen Fachwerkhauses des 17. Jh. aus der Denkmalliste (wegen schlechtem Bauzustand kein Dokumentationswert mehr)	Voßheide	6	144

Lemgo, den 13.09.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Stadt Lügde

489 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Lügde hat in seiner Sitzung vom 19.12.2016 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht inklusive Anhang festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31.12.2015
AKTIVA

A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	78.329,82
II. Sachanlagen	
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
a) Grünflächen	10.560.413,11
b) Ackerland	1.170.622,50
c) Wald, Forsten	5.066.669,40
d) sonstige unbebaute Grundstücke	1.522.099,20
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit	
a) Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.376.857,16
b) Schulen	12.282.282,36
c) Wohnbauten	171.959,02
d) sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	9.362.829,19
3. Infrastrukturvermögen	
a) Grund und Boden Infrastrukturvermögen	5.712.710,46
b) Brücken und Tunnel	1.408.916,21
c) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	20.523.514,23
d) Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	27.622.576,38
e) sonstige Bauten Infrastrukturvermögen	6.451.371,88
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	600.430,51
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	11.101,27
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.197.650,98
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	660.737,58
8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	612.452,96
III. Finanzanlagen	
1. Beteiligungen	790.093,01
2. Sondervermögen	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	489.142,24
4. Ausleihungen	7.826,00
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.263.635,65
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	655.558,27
2. Privatrechtliche Forderungen	471.308,85
3. Sonstige Vermögensgegenstände	224.811,65
III. Liquide Mittel	1.743.346,21
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	38.425,99
Summe AKTIVA	**113.077.672,09**

PASSIVA

A. Eigenkapital	
I. Allgemeine Rücklage	40.347.793,41
II. Ausgleichsrücklage	719.270,75
III. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	1.474.090,39
B. Sonderposten	
I. für Zuwendungen	38.965.928,41
II. für Beiträge	6.827.692,57
III. Sonderposten f. d. Gebührenausgleich	3.992,13
C. Rückstellungen	
I. Pensionsrückstellungen	4.425.882,00
II. Instandhaltungsrückstellungen	2.381.000,00
III. Sonstige Rückstellungen	1.481.780,87
D. Verbindlichkeiten	
I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1. vom privaten Kreditmarkt	13.875.059,31
II. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	300.305,21
IV. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	179.599,34
V. Sonstige Verbindlichkeiten	259.461,32
VI. Erhaltene Anzahlungen	562.323,84
E. Passive Rechnungsabgrenzung	1.273.492,54
Summe PASSIVA	**113.077.672,09**

Gesamtergebnisrechnung 2015

Ertrag- / Aufwandarten	**in €**
+ Steuern und ähnliche Abgaben	10.674.975,77
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.498.431,92
+ Sonstige Transfererträge	570.979,18
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.343.148,96
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	501.533,66
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	206.275,46
+ Sonstige ordentliche Erträge	740.776,28
+ Aktivierte Eigenleistungen	94.920,12
+/- Bestandsveränderungen	0,00
= Ordentliche Erträge	24.631.041,35
- Personalaufwendungen	4.788.603,83
- Versorgungsaufwendungen	225.374,70
- Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleitungen	3.234.187,21
- Bilanzielle Abschreibungen	3.162.478,21
- Transferaufwendungen	9.162.091,66
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.302.640,81
= Ordentliche Aufwendungen	22.875.376,42
= Ordentliches Ergebnis	1.755.664,93
+ Finanzerträge	150.488,26
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	432.062,80
= Finanzergebnis	- 281.574,54
= Ergebnis aus lauf. Verwaltungstätigkeit	1.474.090,39
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	**1.474.090,39**

Gesamtfinanzrechnung 2015

Ein- / Auszahlungsarten	**in €**
+Steuern und ähnliche Abgaben	10.707.912,24
+Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.863.012,78
+Sonstige Transfereinzahlungen	570.979,18
+Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.210.223,42
+Privatrechtliche Leistungsentgelte	501.200,13
+Kostenerstattungen, Kostenumlagen	219.266,07
+Sonstige Einzahlungen	667.635,66
+Zinsen und ähnliche Finanzeinzahlungen	36.170,89
=Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.776.400,37

-Personalauszahlungen	4.604.869,27
-Versorgungsauszahlungen	229.891,06
-Auszahlungen für Sach- u. Dienstleitungen	3.030.719,33
-Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	431.697,88
-Transferauszahlungen	9.210.301,40
-Sonstige Auszahlungen	2.641.615,23
=Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	20.149.094,17
=Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	2.627.306,20
+Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.079.875,37
+Einzahlungen a. Veräußerung Sachanlagen	214.344,72
+Einzahlungen a. Veräußerung Finanzanlagen	0,00
+Einzahlungen a. Beiträgen u. ä. Entgelten	111.202,26
=Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	1.405.422,35
-Auszahlungen f. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	334.279,46
-Auszahlungen f. Baumaßnahmen	1.252.322,01
-Auszahlungen f. Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	453,749,73
-Auszahlungen für Erwerb von Finanzanlagen	0,00
-Auszahlungen v. aktivierbaren Zuwendungen	55.850,60
-Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
=Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.096.201,80
=Saldo der Investitionstätigkeit	- 690.779,45
=Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.936.526,75
+Aufnahme und Rückflüsse von Darlehn	322.200,00
+Aufnahme Kredite zur Liquiditätssicherung	0,00
-Tilgung von Krediten für Investitionen	682.579,21
-Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	500.000,00
=Saldo der Finanzierungstätigkeit	-860.379,21
=Änderung d. Bestandes eigene Finanzmittel	1.076.147,54
+Anfangsbestand an Finanzmittel	667.198,67
=Liquide Mittel	**1.743.346,21**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lügde über den Jahresabschluss 2015 und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 liegt zusammen mit dem Lagebericht und dem Anhang bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Lügde, Am Markt 1, Zimmer 106, während der nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags
7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags und mittwochs
7.30 Uhr – 12.45 Uhr
donnerstags
7.30 Uhr – 12.45 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags
7.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Lügde, den 11.09.2017

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Heinz Reker

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

Stadt Schieder-Schwalenberg

490 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 36, § 42 und § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG)

I. **Datenübermittlung an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familien-angehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und –ort, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG, bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG und Sterbedatum (§ 42 Abs. 2 BMG). Vorgenannte Familienangehörige können verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden; dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuer-erhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige der vorgenannten Mitglieder sind der Ehegatte oder Lebens-partner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern (§ 42 Abs. 3 BMG).

II. **Datenübermittlung an politische Parteien**
Die Meldebehörde darf Parteien, Wähler-gruppen und anderen Trägern von Wahl-vorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familien-name, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 BMG).

III. **Datenübermittlung über Alters- oder Ehejubiläen**
Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk diesen Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums umfassen (§ 50 Abs. 2 BMG).

IV. **Datenübermittlung an Adressbuchverlage**
Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften, erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG).

V. **Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
(§ 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes)
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis V genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG).
Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Der Widerspruch ist an den Bürgermeister, Fachbereich 3 – Ordnung und Soziales -, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg, zu richten oder direkt bei der Meldebehörde der Stadt Schieder-Schwalenberg, Domäne 3 (Zimmer 6), Schieder, einzulegen. Vordrucke für die verschiedenen Widerspruchsrechte sind bei der Meldebehörde erhältlich.

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (ca. 6 Monate vor einer Wahl, ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adress-buches)erteilt werden dürfen. Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Schieder-Schwalenberg, den 18. September 2017

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Jörg Bierwirth

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

491 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 30.06.2017 ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde am 28.08.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Schieder-Schwalenberg, den 18.09.2017

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Jörg Bierwirth

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

Landesverband Lippe

492 Einladung zur 25. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe

Die 25. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe findet am

Mittwoch, 27.09.2017, 11:00 Uhr

statt.

Treffpunkt: Haus des Gastes, Hindenburgstraße 58, 32760 Detmold

Zu Beginn der Sitzung findet eine Forstbereisung statt. Es ist eine Exkursion durch das Forstrevier Hiddesen vorgesehen.

Die Sitzung wird **um 15.00 Uhr** in der **Gaststätte am Hermannsdenkmal, Grotenburg 50, 32760 Detmold** fortgesetzt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Forstbereisung Forstrevier Hiddesen

2. Niederschrift über die 24. Sitzung der Verbandsversammlung - öffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 28.06.2017

3. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

4. Bericht der Verbandsvorsteherin über laufende Verwaltungsangelegenheiten

5. Vorstellung der Ergebnisse des Clusters Forst und Holz für den Kreis Lippe - mündlicher Bericht FD Stockmann -

6. Finanzbericht August 2017 – mündlicher Bericht -

7. Dokumentation der Sponsorengelder 2017 und deren Verwendung (Stand 30.06.2017)

8. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

8.1. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Kap. 31 (Lippische Landesbibliothek)

8.2. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Kapitel 37 (Weserrenaissance-Museum Schloss Brake)

Nichtöffentlicher Teil:

9. Niederschrift über die 24. Sitzung der Verbandsversammlung - nichtöffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 28.06.2017

10. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

11. Bericht der Verbandsvorsteherin über laufende Verwaltungsangelegenheiten

12. Vergabe- und Vertragsangelegenheiten

13. Vertragsangelegenheit

14. Grundstücksangelegenheiten

15. Personalangelegenheiten

Kr.Bl.Lippe 25.09.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.